

# 1. Änderung der Richtlinien zur finanziellen Förderung von CO<sub>2</sub>-Minderungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand innerhalb der Gemeinde Gründau, gültig ab 01.01.2009

## **1. Grundlage**

Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2007 fördert die Gemeinde Gründau in allen Ortsteilen aus gemeindlichen Haushaltsmitteln Maßnahmen, die der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Belastung dienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2009 wurde die 1. Änderung der Richtlinien wie folgt beschlossen.

## **2. Förderungsfähige Maßnahmen**

Grundsätzlich werden alle Kosten gefördert, die unmittelbar für die Ausführung der energetischen Maßnahmen erforderlich sind. Dies sind die Materialkosten, die Kosten für die notwendigen Nebenarbeiten (z.B. Entsorgung, Neuverputzung der Dämmung), sowie die Kosten für den fachgerechten Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer.

Gefördert wird der Gebäudebestand, d.h. Wohngebäude die vor Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung 2002 errichtet wurden. Lediglich die Einrichtung von Solaranlagen wird auch bei Bauten nach diesem Zeitpunkt gefördert.

Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlichen Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche).

Sofern Maßnahmen nicht durch einen Handwerker/Fachunternehmen (bei Wohnungsunternehmen eigens angestellte Handwerker) durchgeführt, sondern in Eigenleistung erbracht werden, ist eine Förderung der Materialkosten trotzdem möglich. Allerdings hat in diesem Falle der Antragsteller den Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu führen. Diese muss aussagen, dass mit der Sanierung die Erreichung von Standardvorgaben des CO<sub>2</sub> – Gebäudesanierungsprogramms der KfW nach Maßnahmepaketen (Bauteilen) erfolgt. Ansonsten reicht die entsprechende Bestätigung des mit der Bauausführung beauftragten Unternehmens.

Mit den Sanierungsmaßnahmen sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2007 zu erfüllen.

Der Gemeindevorstand behält sich stichprobeartige Untersuchungen vor.

### **2.1 Energieausweis**

Die Kosten der Erstellung eines Energieausweises werden pro Wohngebäude bis zu einer Höhe von 150,- € erstattet.

Für die Kostenerstattung ist die Vorlage der Kostenrechnung, sowie eine Kopie des Energieausweises ausreichend.

## 2.2 Wärmedämmung der Außenwände

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit der Wärmedämmung folgende Maßnahmen gefördert:

- Abbrucharbeiten (Abklopfen des Putzes, Abbruch von nicht thermisch getrennten Balkonen oder Treppenhäusern) und Entsorgung.
- notwendige Bauwerkstrockenlegungen inkl. Kellerwände
- Erhöhung des Dachüberstandes
- Anbringung der Wärmedämmung
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion wie thermische Ertüchtigung bestehender Balkone/Loggien
- Erneuerung der Fensterbänke
- Maler- und Putzarbeiten
- Verlegung der Briefkasten- und Klingelanlage
- Erneuerung von Windfang, Vordachkonstruktionen, Geländer und Eingangsstufen
- Verlegung der Regenrohre
- Gerüstbauarbeiten

Nicht gefördert werden Kosten für den Anbau von Balkonen oder Treppenhäusern (auch nicht, wenn bereits bestehende thermisch nicht getrennte Balkone oder Treppenhäuser abgebrochen wurden).

## 2.3 Wärmedämmung des Daches

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit der Wärmedämmung folgende Maßnahmen gefördert:

- Abbrucharbeiten (alte Dämmung, Dacheindeckung)
- Erneuerung der Dachlattung
- Erneuerung von Unterspannbahn, Luftdichtheitsschicht und Dampfsperre
- Vergrößerung der Sparren bei Zwischensparrendämmung
- Dämmung der Dachgauben
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Änderung des Dachüberstandes
- Gerüstbauarbeiten

Nicht gefördert werden Kosten für die Erneuerung des Dachstuhls sowie der Ziegel.

## 2.4 Wärmedämmung der Kellerdecke oder der erdberührenden Außenflächen beheizter Räume oder der Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit der Wärmedämmung folgende Maßnahmen gefördert:

- Erdaushub
- notwendige Abbrucharbeiten
- Bauwerkstrockenlegung
- Aufbringen der Wärmedämmung

- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Notwendige Folgearbeiten an angrenzenden Bauteilen
- Maler- und Putzarbeiten bei Dämmung von erdberührenden Außenflächen
- Estrich, Trittschalldämmung  
(sofern die unterste Geschossdecke „von oben“ gedämmt wird)

Nicht gefördert werden Kosten für einen neuen Fußboden (Fliesen, Parkett, Teppich etc.).

## 2.5. Austausch der Fenster und Einbau Energie sparender Fenster

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit dem Austausch der Fenster folgende Maßnahmen gefördert:

- Ausbau und Entsorgung der alten Fenster
- Einbau der neuen Fenster (inklusive Balkontüren und Austausch der bereits vorhandenen Fensterelemente von Loggien und Wintergärten). Das gesamte Fenster darf der  $U_w = 1,4 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  nicht überschreiten. Für das Glas muss der  $U_w = 1,1 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  betragen
- warmer Randverbund
- Austausch von Glasbausteinen und das Ersetzen durch neue Fenster
- Maßnahmen zur Wärmebrückenreduktion
- Abdichtung der Fugen
- Dämmung der Rollladenkästen
- Einbau neuer Fensterbänke und Rollläden/Verschattungselementen

Nicht gefördert werden die Kosten für die erstmalige Verglasung von Balkonen und Loggien, sowie die Neueinrichtung von Wintergärten.

## 2.6 Austausch der Heizung

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit dem Austausch der Heizung, Elektroheizung und Einzelöfen folgende Maßnahmen gefördert:

- Ausbau Öltank/s, einschließlich Entsorgung des/r alten Tanks
- Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik
- Einbau oder Austausch von Thermostatventilen
- hydraulischer Abgleich der Anlage
- Austausch oder Dämmung des Rohrsystems (im Kaltbereich)
- Einbau Heizungsanlage für nachwachsende Rohstoffe (Hackschnitzelheizung, Pelletheizung sowie Holzscheitheizung)
- Einrichtung und Anbau eines Heizraumes bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- Austausch einer herkömmlichen Heizungsanlage und Einbau eines Brennwertkessels

Nicht gefördert wird der Einbau von Öfen, Kamin- und Kachelöfen.

## 2.7 Einbau einer solarthermischen Anlage

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit dem Einbau einer solarthermischen Anlage zur Heizungsunterstützung folgende Maßnahmen gefördert:

- notwendige Arbeiten am Dach
- Lieferung und Einbau der solarthermischen Anlage (auch bei Neubauten)
- Anschluss an das Warmwasser- und/oder Heizsystem
- Elektroinstallation.
- Wanddurchbrüche und das Schließen derselben.

## 2.8 Einbau einer Lüftungsanlage

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit dem Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert:

- Einbau der Lüftungsanlage
- Wand- und Durchbrucharbeiten
- Lüftungsdurchlässe
- Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelement
- Elektroanschlüsse
- Raum für Lüftungszentrale

## 2.9 Austausch der Heizung und Einbau einer Wärmepumpe

Gefördert werden die Materialkosten sowie die Kosten der Handwerksleistungen. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit dem Austausch der Heizung bei Nutzung einer Wärmepumpe folgende Maßnahmen gefördert:

- Ausbau Öltank/s einschließlich Entsorgung des/r alten Tanks
- Ausbau Heizkessel
- Einbau Wärmepumpe
- Erschließung der Erdwärmequelle
- Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik
- Einbau oder Austausch von Thermostatventilen
- hydraulischer Abgleich der Anlage
- Austausch oder Dämmung des Rohrsystems
- bauliche Maßnahmen am Heizungsraum

## 2.10 Bau von Passivhäusern sowie Sonnenhäusern

- Nachweis des Passivhausstandards nach Passivhausprojektierungspaket (PHPP).

## **3. Fördergrundsätze**

- 3.1. Zuschüsse werden nur innerhalb der von der Gemeindevertretung bereit gestellten Haushaltsmittel bewilligt.  
Liegen Anträge vor, die die bereitgestellten Haushaltsmittel überschreiten, entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung.
- 3.2. Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.3. Förderfähig sind nur Einzelmaßnahmen, deren Kosten 3.000,- € übersteigen.
- 3.4. Gefördert werden Wohngebäude.

- 3.5. Eine Mehrfachförderung derselben Kostenposition aus öffentlichen Mitteln oder aus Zuschüssen von Energie-Unternehmen ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Förderprogramme aus Ziff. 8 (= zinsgünstige Darlehen).

#### **4. Förderhöhe**

- 4.1. Der Zuschuss für die unter 2. angeführten Maßnahmen beträgt 20 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 10.000,- € pro Wohngebäude.
- 4.2. Für den Austausch einer herkömmlichen Heizungsanlage und den Einbau eines Brennwertkessels wird der Fördersatz auf **10 Prozent** der als förderfähig anerkannten Kosten festgesetzt.
- 4.3. Nicht zuschussfähig sind Umsatzsteuerbeträge soweit der Antragsteller Vorsteuer abzugsberechtigt ist.

#### **5. Förderungsfähige Kosten**

- 5.1. Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für die Maßnahme.
- 5.2. Bei Maßnahmen, die im Rahmen der Selbsthilfe entstehen, sind nur die Materialkosten förderfähig.

#### **6. Antragstellung**

- 6.1. Die Förderung ist schriftlich mittels des von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucks (Anlage 1) zu beantragen.
- 6.2. Dem Antrag sind beizufügen:
- Kostenschätzung/-voranschläge von Unternehmen (mindestens zwei),
  - Kosten für die Materialien, die eingearbeitet werden.

#### **7. Bewilligung**

- 7.1. Der Zuschuss wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Bescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- 7.2. Die Maßnahme darf erst nach Eingang des Bescheides vom Antragsteller beauftragt (bei Unternehmergebung) bzw. begonnen werden (Selbsthilfe). Vorher entstandene Kosten sind nicht zuschussfähig.
- 7.3. Der Zuschuss wird nach Abschluss und nach Vorlage der Bestätigung (wie unter 2 gefordert) des Fachunternehmens (bei Unternehmergebung) bzw. des anerkannten Sachverständigen (bei Selbsthilfe) und des Verwendungsnachweises einschließlich der Abrechnungsunterlagen ausgezahlt.

- 7.4 Mit der Maßnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres ab Eingang des Bewilligungsbescheides zu beginnen. Die Abrechnung ist spätestens innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Bewilligungsbescheides der Gemeinde vorzulegen.
  - 7.5 Maßgebend für die Förderung sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinien.
  - 7.6 Die Gemeinde Gründau hält eine Liste anerkannter Sachverständiger aus der Region vor.
- 
8. Auf die Förderprogramme der KfW-Förderbank und der Kreissparkasse Gelnhausen (zinsgünstige Darlehen) wird hingewiesen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

63584 Gründau, den 20.01.2009

Merz, Bürgermeister